

Zeugen einzuvernehmen.¹¹ Eine solche Bewilligung stellt für das ersuchende Gericht sicherlich eine optimale Erledigung eines Rechtshilfeersuchens dar, dürfte aber wohl auch künftighin nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in Frage kommen, namentlich dort, wo eine Vernehmung solche speziellen Sachkenntnisse erfordert, daß sie von einem ersuchten Richter auch theoretisch (z. B. wochenlanges Aktenstudium als Vorbereitung) nicht zu bewältigen ist.

Selbstverständlich ist es in Liechtenstein ebensowenig wie in anderen Staaten für ausländische Staaten möglich, ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden Erhebungen durch ausländische Beamten durchführen zu lassen. Bei etwaigen Verstößen würden die liechtensteinischen Behörden wohl alle zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um derartige Übergriffe zu verhindern bzw. zu ahnden.

Der formelle Grundsatz, auch im internationalen Rechtshilfeverkehr die inländischen Verfahrensvorschriften anzuwenden, hat noch weitere Konsequenzen. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen enthält keine ausführlichen Bestimmungen darüber, in welcher Art und Weise die Vertragsstaaten sich gegenseitig Rechtshilfe leisten. In Art. 1 Abs. 2 wurde lediglich eine negative Abgrenzung vorgenommen, indem dort normiert wurde, daß dieses Übereinkommen keine Anwendung finde auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind. Art. 3 Abs. 1 spricht von der Vornahme von Untersuchungshandlungen, der Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken. In Abs. 2 ist die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen erwähnt. Eine ergänzende Bestimmung dazu findet sich in Art. 20 des Europäischen Auslieferungübereinkommens. Dort heißt es, daß der ersuchte Staat über Verlangen des ersuchenden Staates Gegenstände beschlagnahmt und übergibt, die als Beweisstücke dienen können oder die aus der strafbaren Handlung herrühren und im Zeitpunkt der Festnahme in Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden, all dies allerdings nur insoweit, als dies die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zulassen.

Daß der ersuchte Staat ein Rechtshilfeersuchen grundsätzlich nach seinen eigenen Verfahrensvorschriften zu erledigen hat, ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Art. 5 des Europäischen Rechtshilfe-

¹¹ Regierungsbeschluß vom 25. 7. 1972, RB 2209/72.